

Bediensteten – Information

Datenschutzgrundverordnung

Erfurt, September 2018

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Thüringer Landesfinanzdirektion – Landesfamilienkasse

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren. Wir weisen darauf hin, dass die DSGVO ab dem 25. Mai 2018 gelten.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Thüringer Landesfinanzdirektion vertreten durch den Präsidenten Ludwig-Erhard-Ring 1 99099 Erfurt E-Mail: poststelle@lfd.thueringen.de Telefon: +49 (0) 361 57 100 Fax: +49 (0) 361 57 3631111
	fachlicher Ansprechpartner: Thüringer Landesfinanzdirektion Abteilung Bezüge Leipziger Straße 71 99085 Erfurt E-Mail: poststelle@lfd.thueringen.de Telefon: +49 (0) 361 57 100 Fax: +49 (0) 361 57 3631111
	Auftragsverarbeiter: Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Daxlander Straße 74 76185 Karlsruhe E-Mail: info@kvbw.de Telefon: +49 (0) 721 59850
	Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde: Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Telefon: +49 (0) 228 9977990 Fax: +49 (0) 228 997799550
	Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n: Thüringer Landesfinanzdirektion Datenschutzbeauftragte Ludwig-Erhard-Ring 1 99099 Erfurt E-Mail: Datenschutzbeauftragter@lfd.thueringen.de Telefon: +49 (0) 361 57 3631222

<p>2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?</p>	<p>Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO.</p> <p>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, der die LFD-Bezüge als Landesfamilienkasse unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 1 Abs. 4 Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge und § 72 Abs. 1 S. 2 EStG):</p> <p>(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Kindergeldes für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes, soweit die LFD für die Bezügeabrechnung zuständig ist (gem. § 1 Abs. 3 Thüringer Landesfamilienkassenverordnung).</p> <p>(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 EStG, • IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld (§§ 139a u. 139b AO, O 2.9 DA-KG), • Datenabgleich zwischen den Familienkassen und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (§ 91 Abs. 1 EStG), • Prozessangelegenheiten und Verwaltungsstreitigkeiten die die Bereiche der LFD Bezüge betreffen.
<p>3. Welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir?</p>	<p>Es werden insbesondere folgende Stammdaten zur Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Kindergeldes verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personendaten des Kindergeldberechtigten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anrede, ▪ Titel, ▪ Zusatz, ▪ Name, ▪ Vorname, ▪ Geburtsdatum, ▪ Personalnummer, ▪ Straße, ▪ Hausnummer, ▪ Postleitzahl, ▪ Ort, ▪ steuerliche Identifikationsnummer, ▪ Familienstand, ▪ Staatsangehörigkeit, ▪ Statusgruppe und ▪ Geschlecht. • Personendaten Kind - Zahlkind, Zählkind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name, ▪ Vorname, ▪ Geburtsdatum, ▪ Identifikationsnummer, ▪ Geschlecht, ▪ Kindschaftsverhältnis,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familienstand, ▪ Erstausbildung und ▪ zuständige Familienkasse.
4. Wo werden die Daten gespeichert?	<p>Die Daten werden gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Kindergeldfestsetzungsprogramm „KISO“, • im Bezügeabrechnungsprogramm DAISY, • über Office-Dokumente (u. a. Listen über Rechtsbehelfe, Klagen, Beschwerden, Statistiken, Wiedervorlagen und Termine), • in Access-Anwendungen (u. a. Verzeichnisse über Pfändungen, Mahnverfahren und Überzahlungen), • in Hamasys (Bebuchen der Personalkostentitel und Abrechnungskonten), • in Listen über die Archivierung / Registratur.
5. Woher kommen meine Daten?	<p>Soweit die Daten nicht unmittelbar von Ihnen mitgeteilt wurden, erhalten wir die Daten von den personalführenden Dienststellen.</p>
6. Wer bekommt meine Daten?	<p>Es erfolgt regelmäßig folgender rechtlich vorgegebener und notwendiger Datenaustausch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Bezügeabrechnungsverfahren DAISY (§ 31 EStG, § 1 Thüringer Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen und zur Bestimmung ihrer Zuständigkeit und § 1 ThürZustVBezüge), • mit dem BZSt zur Einhaltung des IdNr-Kontrollverfahrens Kindergeld (§§ 139a und 139b AO; §§ 62 und 63 EStG; O 2.9 DA-KG), • mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (§§ 85 Abs. 1 und 91 EStG), • das Bundeszentralamt für Steuern erhält im Rahmen von hausinternen Prüfungen Zugang zu personenbezogenen Daten, • Datenübermittlung an das Rechtsreferat der LFD im Rahmen von Prozessangelegenheiten für die Landesfamilienkasse. • Es wurde ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bezüglich des Kindergeldfestsetzungsbetriebs geschlossen. <p>Eine Datenübermittlung an Drittstaaten ist nicht vorgesehen.</p>
7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?	<p>Die Kindergeldakten sind grundsätzlich sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde oder nachdem der letzte in der Akte befindliche Bescheid unanfechtbar geworden ist zu löschen oder zu vernichten. (O 2.8.3 DA-KG).</p> <p>Rechtsbehelfsakten sind bis zur Freigabe der Akten, zu denen sie sachlich gehören, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt jedoch mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die das Rechtsbehelfsverfahren abschließende Entscheidung unanfechtbar geworden ist.</p> <p>Für Schriftgut in Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gilt eine Auf-</p>

	<p>bewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, jedoch nicht bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind. Im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeldbescheid) durch die Verwaltungsbehörde jedoch nicht vor Erlöschen der festgesetzten Geldbuße oder Kosten des Verfahrens.</p> <p>Akten und sonstige Unterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes zu vernichten bzw. zu löschen.</p>
8. Welche Datenschutzrechte habe ich?	Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
8.1 Recht auf Auskunft	<p>Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in der Landesfamilienkasse personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden und an wen sie übermittelt werden.</p> <p>Um Sie als Antragsteller eindeutig identifizieren zu können, bitten wir Sie einen schriftlichen Antrag zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Auskunft nicht kostenpflichtig. Auskunfts- und Informationsbegehren sind in der Regel unverzüglich, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zu bearbeiten. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist. Im Fall einer Fristverlängerung werden wir Sie rechtzeitig informieren.</p> <p>Eine sichere Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb des Thüringer Landesdatennetzes ist derzeit nicht möglich, deshalb werden aus datenschutzrechtlichen Gründen personenbezogene Daten nicht per E-Mail übersandt.</p>
8.2 Recht auf Berichtigung	Sie haben das Recht, die Berichtigung Ihrer Daten unverzüglich zu verlangen, sofern diese unrichtig, unzutreffend und/oder unvollständig sein sollten. Die Landesfamilienkasse ist verpflichtet, unrichtige Daten von sich aus zu korrigieren. Sie sollten aber auch selbst darauf hinweisen, wenn Daten unrichtig oder überholt sind. Dies können Sie der Landesfamilienkasse schriftlich anzeigen.
8.3 Recht auf Löschung	<p>Sie haben das Recht, die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich sind, • Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. <p>Dies können Sie der Landesfamilienkasse schriftlich anzeigen.</p>

	<p>Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht nicht, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten), ▪ zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Interessen nach Unionsrecht und/oder dem Recht der Mitgliedsstaaten (hierzu gehören auch Interessen im Bereich öffentliche Gesundheit) oder ▪ zu Archivierungs- und/oder Forschungszwecken erforderlich ist. • Ihre personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Recht auf Widerspruch	<p>Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, soweit Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestritten haben, die Datenverarbeitung unrechtmäßig erfolgt oder die personenbezogenen Daten nicht mehr zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.</p> <p>Die Landesfamilienkasse ist rechtlich dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Kindergeldfestsetzung und -abrechnung vorzunehmen. Durch die Einschränkung Ihrer Daten bei der Landesfamilienkasse ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr möglich und eine Auszahlung des Kindergeldes kann nicht vorgenommen werden.</p> <p>Ein Recht auf Widerspruch besteht nicht.</p>
8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit	<p>Sie haben – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – das Recht, die Übertragung der sie betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen. Das Recht auf Datenübertragung beinhaltet das Recht zur Übermittlung der Daten an einen anderen Verantwortlichen. Auf Verlangen werden – soweit technisch möglich – Daten daher durch die Landesfamilienkasse direkt an einen von der betroffenen Person benannten oder noch zu benennenden Verantwortlichen übermittelt. Das Recht zur Datenübertragung besteht nur für von der betroffenen Person bereitgestellte Daten und setzt voraus, dass die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder zur Durchführung eines Vertrages erfolgt und mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird.</p>
8.6 Recht auf Beschwerde	<p>Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Punkt 1) Beschwerde einlegen.</p>
9. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten	<p>Die Landesfamilienkasse ist rechtlich dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Kindergeldfestsetzung vorzunehmen. Um eine ordnungsgemäße Kindergeldfestsetzung zu gewährleisten, müssen Sie die hierfür notwendigen Daten bereitstellen. Ohne diese Daten ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr möglich und eine Kindergeldauszahlung kann nicht vorgenommen werden.</p>

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungshilfe im Einzelfall?	Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO.
11. In wie weit werden meine Daten für die Profilbildung benutzt?	Eine Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Profilbildung erfolgt nicht.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DAISY	Dialogisiertes Abrechnungs- und Informationssystem
DA-Kindergeld	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EStG	Einkommensteuergesetz
KISO	KindergeldSoftware; Dialogprogramm zur Verwaltung des Kindergeldes des Landesfamilienkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden Württemberg (KVBW)
LFD	Thüringer Landesfinanzdirektion
ThürZustVBezüge	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern